

S a t z u n g

des Tennis-Club Blau-Weiß Halle/Westfalen e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Blau-Weiß Halle/Westfalen e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Halle (Westf.) unter "VR 1076" eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 33790 Halle (Westf.).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennis-Verbandes, 59160 Kamen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport auszuüben und zu fördern, seine Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, in sportlicher Hinsicht zu fördern und durch Veranstaltungen und Wettkämpfe für den regionalen und überregionalen Tennissport zu interessieren.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- 1) Mitgliedern im Alter von mindestens 18 Jahren mit Stimm- und Wahlrecht.
- 2) Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Stimm- und Wahlrecht, jedoch mit folgender Maßgabe:

Die jugendlichen Mitglieder wählen gemäß § 22 dieser Satzung aus ihrer Mitte auf je angefangene 50 jugendliche Mitglieder einen Jugendvertreter, der in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen stimm- und aktiv wahlberechtigt, aber nicht passiv wahlberechtigt ist. Im Zeitpunkt ihrer Wahl dürfen die Jugendvertreter das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bleiben sie bis zur nächsten Wahl Jugendvertreter, allerdings mit den Rechten gemäß § 4 Abs. 1.

Der Jugendausschuß, vertreten durch ein für die Jugendarbeit zuständiges Verwaltungsratsmitglied (§ 16 Abs. 1 c), hat dem Vorstand die Liste der so stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder (Jugendvertreter) 2 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zu übergeben.

- 3) Ehrenmitgliedern, die auf Empfehlung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben die Rechte der Vollmitglieder.
- 4) Förderern ohne Stimm- und Wahlrecht und ohne Recht auf Ausübung des Tennissportes.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Förderer (§ 4 Abs. 4) kann auch eine juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.
- (2) Der Verwaltungsrat kann mit 2/3-Mehrheit einen Aufnahmestop verhängen, wenn die Kapazität der Vereinsanlage erschöpft ist.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaften enden durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

- (2) Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden. Das Mitglied scheidet dann mit Ende des laufenden Kalenderjahres aus. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen,
 - a) wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung, sofern der Verwaltungsrat dem Einspruch nicht abhilft. Bis dahin ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes,
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein (Aufnahmegebühren, Mitgliedbeiträge, Umlagen usw.) in Rückstand ist. Der Beschluß ist erst zulässig, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist, und in dieser Mahnung der Ausschluß aus dem Verein angedroht wurde.

Es reicht aus, wenn die vorgenannten Beschlüsse an die dem Verein vom Mitglied zuletzt schriftlich bekanntgegebene Anschrift gesandt werden.

- (4) Die Beendigung und das Ruhen der Mitgliedschaft befreien nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte am Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind im Rahmen dieser Satzung und einer vom Verwaltungsrat erlassenen Platz- und Hausordnung berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Pflicht eines jeden Mitglieds ist die Förderung des Vereinszweckes und die Wahrung des Ansehens des Vereins.

- (2) Die Mitglieder haben den Anordnungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten, die Tennisregeln zu befolgen und sich fair gegenüber anderen Tennissporttreibenden zu verhalten.

§ 9

Auswärtige Spieler und Spieler ohne Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können mit Tennisspielern ohne Mitgliedschaft unter Beachtung der für das Tennisspiel getroffenen Anordnungen die Vereinseinrichtungen begrenzt gegen Zahlung einer vom Verwaltungsrat festzusetzenden Platzgebühr zum Tennisspiel in Anspruch nehmen. Der Verwaltungsrat kann nähere Regelungen beschließen.
- (2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung kann der Verwaltungsrat für die nordrhein-westfälischen Sommerferien Regelungen treffen, mit denen am Tennissport interessierten Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, ermöglicht wird, die Vereinsanlage auch gegen Entgelt zu benutzen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen; jedoch werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen bis zur Hälfte eines Jahresbeitrages erhoben werden.
- (2) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr festgesetzt. Solange kein besonderer Beschluß ergeht, gelten die alten Sätze fort. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bankeinzugsverfahren ist erwünscht.
- (3) Bei der Beitragsgestaltung sind die jugendlichen Mitglieder bis zu 18 Jahren besonders günstig zu stellen. Das gleiche gilt für in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren, soweit sie nicht über ausreichend eigenes Einkommen und/oder Vermögen verfügen. Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien darüber, in welcher Höhe Einkommen als ausreichend angesehen wird. Er soll sich dabei an der Grenze des § 2 Abs. 2 S. 2 des Bundeskindergeldgesetzes orientieren.
- (4) In besonderen Fällen, die sich namentlich aus sozialen Gründen in der Person eines Mitgliedes ergeben können, kann der Verwaltungsrat Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

- (5) Für alle Zahlungen und sonstigen Leistungen der Mitglieder sind die steuerlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen zu beachten.

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung, Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 bis 3 eine Stimme. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das jeweils folgende Geschäftsjahr;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates;
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die in der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung über den Jahresabschluß berichten. Die Wahl erfolgt für das laufende Geschäftsjahr.
 - e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die eventuelle Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlußfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Verwaltungsrates;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Sonstiges.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung in der Stadt Halle (Westf.) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich per Email oder postalischer Zustellung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Email-

adresse bzw. Wohnadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Darüberhinaus können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung nur zu Beginn einer ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Anträge beschließt die Versammlung. Spätere Anträge zur Tagesordnung sind nicht zulässig, es sei denn, daß alle im Teilnehmerverzeichnis der Mitgliederversammlung aufgeführten stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und der Beschluß über die Ergänzung der Tagesordnung einstimmig erfolgt.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Verwaltungsrat dies im Interesse des Vereins beschließt oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. § 13 Abs. 1, nicht jedoch § 13 Abs. 2, gilt für die Einberufung entsprechend.

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert, erfolgt die Leitung durch den älteren der zwei zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, sofern diese unter sich keine Einigung über die Person des Versammlungsleiters erzielen. Ist keiner der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend, übernimmt der Schatzmeister die Leitung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter, bei dem es sich um ein Mitglied des Verwaltungsrates handeln sollte. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Mitglied im Sinne von § 4 Nr. 1 - 3 der Satzung zu übertragen, das nicht dem Verwaltungsrat angehört und sich selbst nicht zur Wahl stellt.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder schriftlich, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dies gilt auch für Wahlen. Wahlen sind auch als Blockwahlen zulässig.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 erforderlich. Anträge, die den Zweck des Vereins oder dessen Auflösung zum Gegenstand haben, können nur gemäß § 13 Abs. 1 und gemäß § 14, nicht jedoch gemäß § 13 Abs. 2 zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet ein vom Versammlungsleiter durchzuführendes Losverfahren.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem bzw. den Versammlungsleitern (s. § 15 Abs. 1) zu unterzeichnen ist.

§ 16

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den 5 Vorstandsmitgliedern sowie bis zu 12 weiteren Mitgliedern im Sinne von § 4 Nr. 1, die folgende Fachbereiche abdecken sollten:
 - a) Mannschaftssport
 - b) Profisport
 - c) Jugendsport
 - d) Seniorensport
 - e) Hobbysport
 - f) Technik
 - g) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Festausschuss
 - i) Sonstiges

Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder können auch mehrere Fachbereiche übernehmen. Für einen Fachbereich können auch mehrere Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder bestimmt werden. Die Zuordnung der verschiedenen Fachbereiche innerhalb des Verwaltungsrates erfolgt durch deren Mitglieder. Änderungen der Zuordnung der verschiedenen Fachbereiche sind innerhalb des Verwaltungsrates unter Beachtung des letzten Satzes von § 16 Abs. 3 möglich.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit es sich nicht um Vorstandsmitglieder handelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden wie Vorstandsmitglieder gewählt (s. § 20).
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter 2 Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Von den Mitgliedern des Vorstandes muß bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung entscheidet die Stimme seines ersten Stellvertreters. Sind beide verhindert, entscheidet die Stimme des anwesenden der zwei zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide anwesend, ist durch Los zu ermitteln, wessen Stimme entscheiden soll. Für Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates gilt § 21 entsprechend, und zwar mit der Maßgabe, daß die Einberufung auch durch 2 Verwaltungsratsmitglieder gemeinschaftlich erfolgen kann. Soll jedoch eine Änderung der Zuordnung der Fachbereiche erfolgen, ist eine Einberufungsfrist von einer Woche unter Mitteilung dieses Tagesordnungspunktes einzuhalten

§ 17

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er neben den in dieser Satzung besonders aufgeführten Aufgaben (s. § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4 usw.) für folgende Aufgaben zuständig:

- 1) Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr,
- 2) Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € und die Begründung von Anstellungsverhältnissen, die über Aushilfsarbeitsverhältnisse hinausgehen (s. § 18 Abs. 2 der Satzung),
- 3) Erlaß von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind,
- 4) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern,
- 5) Beschlußfassung über die Bestellung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB sowie deren Aufgabenbereich einschließlich Vertretungsmacht,
- 6) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 18

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern im Sinne von § 4 Nr. 1 der Satzung, und zwar aus dem ersten Vorsitzenden, einem ersten und zwei zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein. Seine Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, daß es zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2.000,00 € der Mitwirkung eines zweiten Vorstandsmitgliedes bedarf. Die gleiche Beschränkung gilt für die Begründung von Aushilfsarbeitsverhältnissen. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist weiter in der Weise beschränkt, daß für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € und die Begründung von Anstellungsverhältnissen, die über Aushilfsarbeitsverhältnisse hinausgehen, die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

§ 19

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates,
 - c) Vorbereitung des jeweiligen Haushaltsplanes, Führung der Bücher, Erstellung des jeweiligen Jahresberichtes,
 - d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlußfassung des Verwaltungsrates herbeizuführen.

§ 20

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder im Sinne von § 4 Nr. 1 dieser Satzung gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 21

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Ist der Vorsitzende verhindert, erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern dieser zugegen ist. Ist er verhindert, ist Einstimmigkeit erforderlich, falls nur 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder sich an diesem Verfahren beteiligen.

§ 22

Jugendausschuß

- (1) Der Verein bildet einen Jugendausschuß. Ihm gehören die für den Jugendsport verantwortlichen Verwaltungsratsmitglieder und die Jugendvertreter im Sinne von § 4 Nr. 2 der Satzung an.
- (2) Die Jugendvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Alle jugendlichen Mitglieder sind vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Stimmberechtigt sind darüber hinaus die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Januar eines jeden Jahres, spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung (§§ 13 ff.), hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie wird von einem Mitglied des Verwaltungsrates, das für die Jugendarbeit zuständig ist und die Jugendversammlung leitet, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Bestimmungen über Mitgliederversammlungen und deren Einberufung (§§ 12 Abs. 1, 13, 14 und 15 Abs. 2 bis 6) gelten entsprechend.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Jugendausschuß angehören, sollen, die übrigen Verwaltungsratsmitglieder können an Jugendversammlungen teilnehmen.

§ 23

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann (s. § 15 Abs. 4) nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Können sich die stellvertretenden Vorsitzenden nicht verständigen, wer zum Liquidator bestellt wird, wird der Liquidator unter ihnen durch Los bestimmt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. In erster Linie soll das Vermögen an eine von der Stadt Halle (Westf.) zu bestimmende sportliche Institution fallen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Halle (Westf.), den 17.03.2015